EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.5.2026
COM(2026) 242 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2018/643 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2018/643 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs

1. EINLEITUNG

Durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/643 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission kann diese Befugnis ausüben, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Harmonisierung der Statistiken durch die Festlegung bestimmter technischer Einzelheiten zu gewährleisten. Konkret kann die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um

- die fachlichen Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 8, 9, 10, 21, 22 und 23 anzupassen,
- zusätzliche fachliche Begriffsbestimmungen festzulegen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnis muss die Kommission sicherstellen, dass die delegierten Rechtsakte von den Mitgliedstaaten oder den Auskunftgebenden keinen erheblichen Mehraufwand erfordern. Zudem muss die Kommission die in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten statistischen Maßnahmen begründen und sich dabei gegebenenfalls auf eine Analyse der Kostenwirksamkeit stützen, mit der der Aufwand für Auskunftgebende und die Erstellungskosten bewertet werden.

Wie in Artikel 10 Absatz 4 festgelegt, konsultiert die Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[2] enthaltenen Grundsätzen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/643 wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 13. Dezember 2016 übertragen. Die Befugnisübertragung ist stillschweigend um Zeiträume von jeweils fünf Jahren zu verlängern, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen

[1] Verordnung (EU) 2018/643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/643/oj).

[2] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

Verlängerung. Die Kommission muss spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen. Die Kommission legte 2021 einen ersten Bericht vor[3]. Das ist der zweite Bericht dieser Art.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/643 hat die Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung noch nicht ausgeübt.

Mögliche Verbesserungen der Statistik des Eisenbahnverkehrs wurden und werden auch künftig von der Expertengruppe „Statistik des Eisenbahnverkehrs“ und der Koordinierungsgruppe „Verkehrsstatistik“ erörtert, in deren Rahmen die potenziellen Kosten und der Aufwand für die Mitgliedstaaten regelmäßig besprochen werden.

Aufgrund des neuen statistischen Bedarfs, der sich aus der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität (Ziele für 2020-2050)[4] und anderen politischen Initiativen wie der Politik der EU für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V-Politik)[5], der Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI-Verordnung)[6], dem EU-Plan für den Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr [7] und den Strategien zur Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum [8] ergibt, könnte es in Zukunft erforderlich sein, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, um die technischen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/643 anzupassen oder zu ergänzen.

---

[3] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2018/643 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs (COM(2021) 98 final vom 2.3.2021, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0098).

[4] COM(2020) 789 final vom 9.12.2020, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0789.

[5] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj).

[6] Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1056/oj).

[7] https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/rail/high-speed-rail-plan_en (nur auf Englisch verfügbar).

[8] COM(2023) 443 final vom 11.7.2023, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52023PC0443.